

VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN

Gerolstein | Hillesheim | Obere Kyll



Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden, Vereine und Vereinigungen zum Bau und Umbau von Sportstätten sowie Einrichtungen der Senioren- und Jugendarbeit innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein (Förderrichtlinien Senioren/Jugend, Sport und Freizeit)

Allgemeines:

Die Vereine leisten einen beachtlichen Beitrag zur Sozialisierung, Integration und zur Bindung der Bürgerinnen und Bürger in der eigenen Ortsgemeinde. Sie vermitteln Teamgeist, Gemeinschaftssinn und Fairness durch ihre kontinuierliche Arbeit mit den Senioren, Kindern und Jugendlichen. Die Verbandsgemeinde Gerolstein unterstützt mit den Zuschussrichtlinien die Senioren- und Jugendarbeit in den Vereinen und gibt so den Menschen die Möglichkeit, im Verein aktiv zu sein, sich im Ehrenamt zu engagieren und das Allgemeinwohl zu stärken. Mit der finanziellen Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erleichtert und ermöglicht die Verbandsgemeinde Gerolstein diese wichtige Arbeit, die als unersetzlich zu betrachten ist. Sie setzt damit ein Signal in Richtung Nachhaltigkeit und Zukunftssicherung. Die Pflege und Förderung von Sport und Spiel sowie die Senioren- und Jugendarbeit werden als eine wichtige Aufgabe der Verbandsgemeinde anerkannt.

Die Verbandsgemeinde fördert dabei den Neu- und Erweiterungsbau sowie größere Instandsetzungen von Senioren- und Jugendeinrichtungen, Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen außer Kinderspielplätzen. Diese Förderung erfolgt auch in der Erfüllung der Ausgleichsfunktion gemäß § 67 Abs. 7 Gemeindeordnung (GemO).

I. Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

Zuschüsse werden für Neu- und Erweiterungsbauten sowie größere Umbau- und Instandsetzungen und für die erstmalige Einrichtung gewährt. Zuschüsse anderer Zuschussgeber sind erstrangig in Anspruch zu nehmen; der Zuschuss der Verbandsgemeinde wird nur ergänzend und unterstützend eingesetzt.

II. Zuschussempfänger

- (1) Zuschüsse werden an Ortsgemeinden und Vereine mit Sitz innerhalb der Verbandsgemeinde gewährt. Bei der Gewährung von Zuschüssen an Vereine ist eine Bezuschussung nur möglich, wenn die Förderung von Senioren- und Jugendarbeit oder Sport und Spiel Hauptzweck des Vereins ist.
- (2) Der Zuschussempfänger muss entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zur Finanzierung der Maßnahme beitragen und die Zuschussmittel anderer Stellen in Anspruch nehmen.

III. Förderungswürdige Vorhaben

- (1) Es werden insbesondere Vorhaben gefördert, die der allgemeinen Senioren- und Jugendarbeit und/oder dem Breitensport dienen; diese Sportanlagen haben gegenüber den sonstigen Sport- und Freizeitanlagen den Vorrang bei der Bewilligung.
- (2) Zu den förderungswürdigen Objekten gehören auch Umkleideeinrichtungen mit den üblichen sanitären Anlagen. Vereins- und Clubhäuser werden nur gefördert, soweit sie der Senioren- und Jugendarbeit dienen; die Nutzung ist darzulegen.

IV. Umfang der Förderung

- (1) Der Zuschuss der Verbandsgemeinde beträgt bis zu 20 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten, höchstens 20.000 Euro. Als zuschussfähige Kosten gelten die im Rahmen der Förderung durch das Land oder den Kreis anerkannten Kosten, ansonsten die nachgewiesenen reinen Baukosten ohne Nebenkosten (Gebühren, Honorare etc.). Der Zuschussbetrag wird auf volle 10-€-Beträge auf- oder abgerundet.
- (2) Die Auszahlung des Zuschussbetrages kann auf mehrere Jahre aufgeteilt werden.

V. Antragsverfahren

Anträge sind an die Verbandsgemeindeverwaltung für das folgende Jahr möglichst jeweils bis zum 01. Oktober des Vorjahres formlos mit einer Planskizze und einem Finanzierungsplan vorzulegen. Weitere Unterlagen, die zur Prüfung des Antrages erforderlich sind, können verlangt werden.

VI. Zuschussgewährung

- (1) Über die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Generation, Soziales, Kultur und Sport im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Bei Vorhaben mit einem Förderbetrag bis zu 2000 € entscheidet der Bürgermeister. Der Ausschuss ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.
- (3) Der Zuschussantrag muss vor Baubeginn gestellt sein.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

VII Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Bei einer zweckfremden Verwendung ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.
- (2) Soweit der Zuschuss an einen Verein gewährt wird, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses gegen Vorlage der Originalrechnungen. Eigenleistungen werden nach den Grundsätzen der allgemeinen Förderrichtlinien des Landes als Leistungen des Zuschussnehmers anerkannt.

(1) Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien der Altverbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll außer Kraft.

Gerolstein, den 30.08.2019

gez. Hans Peter Böffgen

Hans Peter Böffgen
Bürgermeister